

Meinungsäußerung

Eine Beschwerde wendet sich gegen einen Kommentar in einer Lokalzeitung mit der Schlagzeile »Presse ausgesperrt - oder wie ein Vorsitzender seinen Kopf durchsetzt«. Der Autor befasst sich unter Bezugnahme auf einen vorangegangenen Bericht mit einem Flugzeugabsturz und dem daraus resultierenden Unfrieden im Verhältnis zwischen der betroffenen Fliegergruppe und der örtlichen Zeitung. (1986)

Der Deutsche Presserat kann keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Er ist vielmehr der Meinung, dass sich die Redaktion korrekt und gegenüber der Fliegergruppe zu jedem Zeitpunkt fair verhalten hat. Der beanstandete Kommentar ist durch das Grundrecht der Pressefreiheit gedeckt. Die weiter zurückliegende Berichterstattung über die Bruchlandung entspricht nach Auffassung des Presserats der Pflicht des Journalisten zur Aufklärung der Öffentlichkeit.

Aktenzeichen:B 55/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet